

## Bürgerinitiative proWald Niedernhausen

Dr. Wolfgang Wiechert Kastanienweg 5 65527 Niedernhausen

Regierungspräsidium Darmstadt III 31.1 Wilhelminenstraße 1 - 3 64283 Darmstadt

Per E-Mail: <u>Stellungnahmen-TPEE@rpda.hessen.de</u>

Niedernhausen, den 14. Juli 2017

Stellungnahme zum Entwurf 2016 des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen

Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie:

2-359 (Buchwaldskopf), 2-384 (Platte), 2-384a (Hohe Kanzel) und 2-385 (Hahnberg)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der mehr als dreihundert Mitglieder der im September 2012 gegründeten Bürgerinitiative proWald Niedernhausen nehmen wir zum Entwurf 2016 des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien wie folgt Stellung.

Die Regionalversammlung Südhessen wird nachdrücklich gebeten, die Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie 2-359, 2-384, 2-384a und 2-385 auf dem Gebiet des Taunuskamms aus der Planung heraus zu nehmen.

Bereits nach der ersten Offenlegung hat unsere Bürgerinitiative mit Datum 25.04.2014 eine umfangreiche Stellungnahme beim Regierungspräsidium eingereicht, auf die wir uns auch in dieser zweiten Stellungnahme vollumfänglich beziehen. Da wir leider nicht erkennen können, dass unsere Anregungen und Bedenken beim Entwurf 2016 berücksichtigt wurden, weisen wir Sie ausdrücklich auf unsere damalige Stellungnahme hin.

Im Folgenden vertiefen wir unsere Darstellungen zur Gefährdung des Trinkwassers durch den Bau von Windrädern. Die Vorranggebiete 2-359, 2-384 und 2-384a liegen ausweislich der Flächensteckbriefe in der Wasserschutzzone III.

Errichtung, Betrieb und Wartung von Windenergieanlagen (WEA) weisen in einem Wasserschutzgebiet grundsätzlich ein besonderes Gefährdungspotenzial auf, welches durch die im Planungsgebiet gegebenen hydrogeologischen und bodenkundlichen Verhältnisse noch wesentlich verstärkt wird.

Gemäß dem Hessischen Wassergesetz § 33 sind entsprechend den Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete (DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt W101) Windenergieanlagen im Fassungsbereich (Schutzzone I) und in der Engeren Schutzzone II nicht zulässig, in der Weiteren Schutzzone (Schutzzone III) nur dann genehmigungsfähig, wenn eine Gefährdung der Grundwasserqualität ausgeschlossen werden kann

Der bekannte Fachmann Prof. Dr. Hötzl weist in seinem dem RP Darmstadt bekannten hydrogeologischen Gutachten aus dem Oktober 2014 nach, dass bei einer nach heutigem Wissensstand erfolgenden Festlegung der Schutzgebiete die Schutzzone II die gesamten o.a. Planungsgebiete einschließen müsste. Auch wenn für die Planungsgebiete die bestehende Schutzgebiets-Verordnung im Wesentlichen nur eine Schutzzone III ausweist, wären richtigerweise die Kriterien für Zone II zugrunde zu legen. Nach den Kriterien des Arbeitsblattes W 101 (aktuell gültige Fassung von 2006) sind Windkraftanlagen in Zone II nicht zulässig.

Bereits durch die Europäische Wasserrahmenrichtlinie und das Bundes-Wasserhaushaltsgesetz ist geregelt, dass sich generell eine negative Beeinträchtigung der Grundwasserqualität verbietet und daher Anlagen, die zu einer direkten Beeinträchtigung dieses Schutzgutes führen, nicht genehmigungsfähig sind.

Der Quarzit und der Hermeskeil-Sandstein des Taunuskamms sind als hervorragende Kluftgrundwasserleiter von großer Bedeutung für die Trinkwasserversorgung von zahlreichen Städten und Gemeinden zwischen dem Mittelrheintal und Bad Nauheim. Überlagert werden die stark geklüfteten Festgesteine von quartären Deckschichten mit den darin entwickelten Böden. Diese haben eine starke Filter- und Pufferwirkung und tragen zur Reinheit des Grundwassers bei, das ohne nennenswerte Aufbereitung als Trinkwasser gewonnen werden kann. In diese Kategorie fällt z.B. auch das Gewinnungsgebiet "Farnwiese" in Niedernhausen als großes Gewinnungsgebiet für hochwertiges Trinkwasser.

Der Taunusquarzit und die Sandsteine sind enorm kontaminationsanfällig. Im Gegensatz zu organischem Material oder Tonmineralien (Deckschichten, Böden), mit denen ansonsten das Grundwasser mit seinen Inhaltsstoffen in Wechselwirkung tritt, ist das bei ihm nicht der Fall. Die Kluftwände sind chemisch und biologisch steril, eventuelle Schadstoffe im Grundwasser reagieren nicht mit quarzitischem Sandstein, es finden auch keine Adsorptionsprozesse statt, die sich ebenfalls schadstoffmindernd auswirken. Da außerdem die Klüfte im Taunusquarzit z. T. relativ weit geöffnet sind, strömt das Grundwasser in ihnen vergleichsweise schnell. Es sind somit nicht nur die Gesteinsflächen, an denen stoffliche Wasser-/Gestein-Wechselbeziehen stattfinden können, sondern auch die Kontaktzeiten für eventuelle Reinigungsprozesse im Untergrund äußerst minimal. Im Falle einer Schadstoffbelastung von der Geländeoberfläche her muss daher von erheblichen qualitativen Belastungen des Grundwassers bzw. Trinkwassers ausgegangen werden.

Bei den Arbeiten für die Errichtung von WEA werden nach Rodung des Waldes und Abschieben des Oberbodens Fundamente und Kranaufstellflächen hergestellt. Hierbei wird der Fels offengelegt, der das auftreffende Niederschlagswasser oder eintretende Schadstoffe nach dem oben Gesagten ohne nennenswerte Filterung und ohne biologischen Abbau direkt in den Untergrund weiterleitet, wodurch das Grundwasser erheblich belastet wird. Eintretende Schadstoffe können z.B. bakteriologische oder mikrobiologische Belastungen oder wassergefährdende Stoffe sein, die aufgrund von Havarien, Unfällen, falscher Handhabung oder sonstigem menschlichem Versagen eindringen.

Die in den Flächensteckbriefen erwähnten Standortoptimierungen und technischen Maßnahmen können diesen Gefahren unserer Auffassung nach nur unzureichend begegnen. Sie sind deshalb nicht geeignet, eine Genehmigung von Windenergieanlagen in den genannten Gebieten herbeizuführen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass das Niedernhausener Wasser nicht nur Niedernhausen selbst, sondern auch Naurod versorgt. Auch Haushalte in Auringen, Medenbach und anderen Vororten von Wiesbaden profitieren von der hohen Qualität des Wassers aus Niedernhausen. Eine Gefährdung durch den Bau von Windenergieanlagen in den genannten Vorranggebieten besteht daher nicht nur für die Bürgerinnen und Bürger in Niedernhausen, sondern auch darüber hinaus.

Zu den einzelnen Potenzialflächen fügen wir noch das Folgende an:

## 2-359 Buchwaldskopf

Dieses Gebiet ist ein unverzichtbares Naherholungsgebiet für Bürgerinnen und Bürger aus Lenzhahn, Oberseelbach, Niedernhausen und Oberjosbach; die Ortsränder liegen am Waldrand und sind jeweils nur 1000 Meter vom Vorranggebiet entfernt. Der Bau von Windrädern würde im Kern des bisher zusammenhängenden Waldgebietes ein Gewerbegebiet entstehen lassen und die Lebensqualität der in den genannten Ortsteilen wohnenden Menschen erheblich beeinträchtigen.

Die Windvorrangfläche 2-359 befindet sich auf dem Gebiet der ehemaligen "Eichelberger Mark". In den Jahren 2009-2013 wurden die vorbezeichnete Fläche und umgebende Waldareale (Gesamtfläche ca. 8,5 km²) in einem wissenschaftlich begleiteten Bürgerprojekt systematisch kartiert, und es wurden Spuren einer frühindustriellen Nutzung in diesem Teil der Taunus-Region untersucht. Dabei wurden ca. 300 Meilerplattformen von Platzmeilern der historischen Köhlerei nachgewiesen. Diese Meilerplatten dienten der Produktion von Holzkohle, die bis in das späte 19. Jhdt. hinein bzw. bis zur Einführung der Steinkohle die einzige Möglichkeit bot, die für das Schmelzen von Eisenerz notwendigen hohen Temperaturen zu erreichen. Daneben wurden Pingen – die Zeugnis von oberflächlichen Bergbauversuchen zur Erzgewinnung ablegen – und mehrere Eisenschlackenhalden dokumentiert. Darüber hinaus konnten in dem Gebiet historische Wolfsfänge (Wolfsgruben) nachgewiesen werden. Diese Relikte der frühindustriellen Nutzung liefern eindrucksvolle Belege für die wirtschaftliche Bedeutung des Taunus, die der des Ruhrgebietes zu einem späteren Zeitpunkt gleich kommt. Sie sind daher als Kulturdenkmale für die Nachwelt unbedingt zu erhalten, weshalb die Errichtung von WEA zu vermeiden ist. Auch wenn die Relikte nur zum Teil den Status eines Bodendenkmales erfüllen, sind der Schutz und die Erhaltung der Objekte gemäß Hessischem Denkmalschutzgesetz (HDSchG) § 1 zu gewährleisten.

Im oder nahe am Windvorranggebiet liegt bei Oberseelbach der "Der Hohle Stein". Dieser aus Quarzit bestehende Felsen ist ein Naturdenkmal und liegt 479 m ü. NHN hoch. Nach § 28 Bundesnaturschutzgesetz sind Naturdenkmäler Einzelschöpfungen der Natur, deren besonderer Schutz aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist. Demnach sind auch alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können - nach Maßgabe näherer Bestimmungen - verboten. Dieses gesetzlich hoch angesiedelte Schutzgut ist unverträglich mit der Errichtung von WEA in unmittelbarer Nähe. Nahe am Naturdenkmal "Hohler Stein" würden Abholzung sowie Errichtung von Zufahrtswegen und WEA nicht nur zu einem irreversiblen Eingriff in das geschlossene Waldgebiet führen. Vielmehr würde das dort geschützte Naturdenkmal durch mehr als 200 m hohe WEA unwiderbringlich in seiner Eigenart und Schönheit beschädigt werden.

## 2- 384a Hohe Kanzel

Vögel- und Fledermausvorkommen verbieten Windkraftanlagen an diesem Standort.

Ornithologische Dokumentationen weisen eine große Artenvielfalt nach: Rotmilan- Nahrungshabitate in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet, Raufußkauz, Waldohreule, Hohltaube, Habicht, Grauspecht, Schwarzspecht, Kolkrabe und Waldschnepfe sind dokumentiert. Auch bedeutende Vorkommen von windkraftsensiblen Fledermausarten stehen der Ausweisung eines Windvorranggebiets entgegen. Streng zu schützende Äskulapnattern wurden im umgebenden Wald 2-384 dokumentiert und wären.

Streng zu schützende Äskulapnattern wurden im umgebenden Wald 2-384 dokumentiert und wären durch die Errichtung von WEA in Ihrem Lebensraum bedroht.

Der Taunuskamm ist ein bedeutendes Populationszentrum der streng geschützten Wildkatze, die sich auch in diesem Vorranggebiet aufhält.

Auch in diesem Gebiet verbietet sich die Aufstellung von Windrädern aus Gründen des Denkmalschutzes. Die Theißtalbrücke befindet sich in unmittelbarer Nähe und würde durch den Bau von Windrädern in ihrer Wirkung erheblich reduziert. Aufgrund ihrer markanten Form als Bogenbrücke ist die Theißtalbrücke das Wahrzeichen von Niedernhausen. Das Bauwerk steht unter Denkmalschutz. Ebenso wäre die Evangelische Pfarrkirche St. Johannes in Niederseelbach betroffen.

## 2-385 Hahnberg

Dieses Gebiet ist mit einer Fläche von lediglich 17,1 ha angegeben und nach unserer Einschätzung für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windrädern nicht geeignet. Gemäß Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 sind mindestens drei Windenergieanlagen im räumlichen Zusammenhang auszuweisen. Bei dem Zuschnitt dieses Vorranggebietes ist es nicht möglich, bei Wahrung der aus technischen Gründen notwendigen Abstände drei Windräder zu errichten.

Ferner verbietet sich die Aufstellung von Windrädern in diesem Vorranggebiet aus Gründen des Denkmalschutzes. Das Gebiet liegt in unmittelbarer Nähe des Aussichtsturmes auf dem Kellerskopf und der Theißtalbrücke. Sowohl bei einer Sicht aus Wiesbaden als auch bei einer Sicht aus Niedernhausen würden Windräder auf dem Hahnberg wertvolle Kulturdenkmäler optisch in starkem Maße gefährden.

Mit freundlichen Grüßen

r. Wolfgang Wiechert

als Sprecher der Bürgerinitiative proWald Niedernhausen

www.proWald-Niedernhausen.de info@proWald-Niedernhausen.de